

Öffentliche Bekanntmachung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

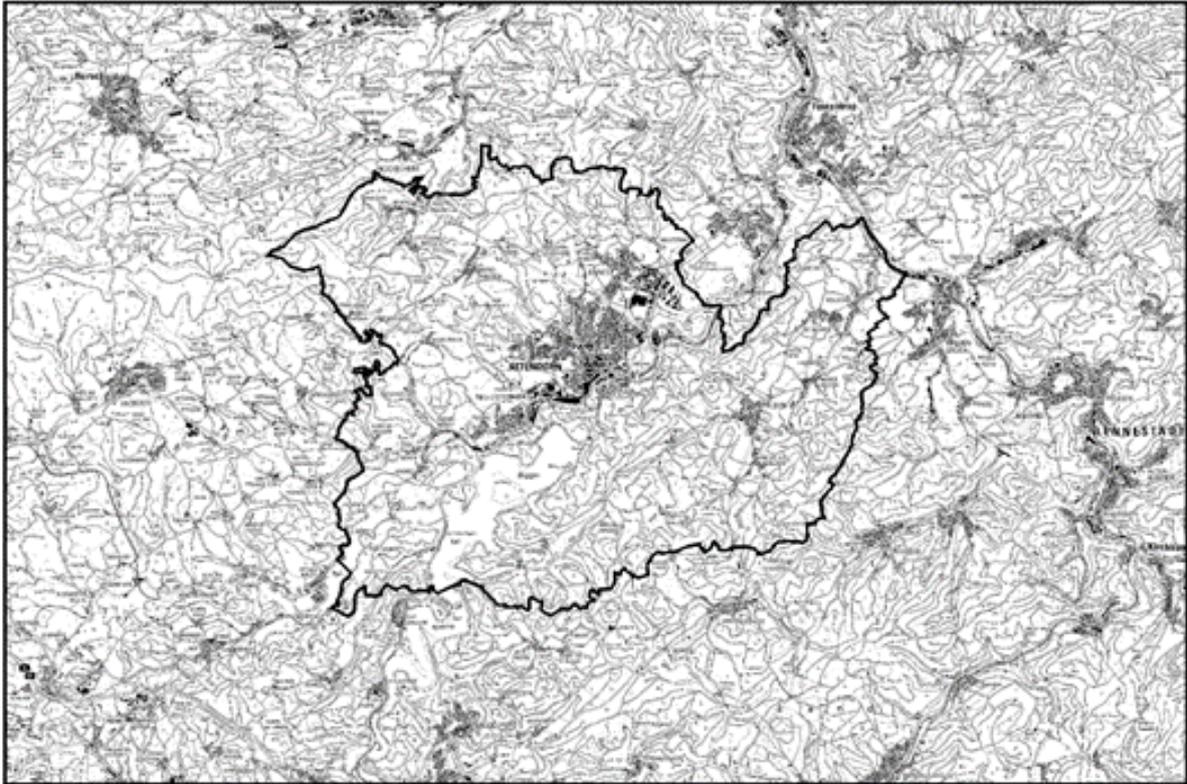
Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 03.11.2021 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und entsprechender Ausschlusswirkung gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2b und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB und einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
2. die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB dahingehend, dass die bestehenden Darstellungen der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aufgegeben werden
3. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

In Ergänzung der vorgelegten Unterlagen werden die Flächen 6, 7 und 13 am Biggensee als Konzentrationszonen in die Planung aufgenommen.“

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB in den Grenzen des Gemeindegebietes der Hansestadt Attendorn. Die Abgrenzung des Gemeindegebietes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der gesamte Außenbereich der Hansestadt Attendorf wurde unter Anwendung der harten und weichen Tabuzonen auf geeignete Potenzialflächen für eine Windenergienutzung untersucht. Durch die anschließend daraus abgeleitete Darstellung von Konzentrationszonen wird von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht.

Mit dem Planverfahren werden die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen aufgehoben.

Ziele des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sind:

1. die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Steuerung der Windenergie,
2. der Windenergie auf dem Gebiet der Hansestadt Attendorf substantiell Raum zu geben,
3. eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen zu erreichen.

Der Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Der vorgenannte Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2021 zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2021 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 10.11.2021

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil